



Digitalisierung der Wirtschaft

Steckbrief Rechts- und Steuerrahmen 4.0



IHK
München und
Oberbayern



Pack ma's
digital

Voraus für die Wirtschaft.

Inhalt

Teil 1 Innovation fördern	4
1. Know-how-Schutz	4
2. Schutz geistigen Eigentums	5
3. Produkthaftung	6
4. Big Data	7
5. Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung	8
6. Investitionen in digitale Wirtschaftsgüter stärken	9
Teil 2 Rechtssicherheit schaffen	10
1. Maschinenerklärungen	10
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen	11
3. Datenschutz	12
4. Arbeitnehmerdatenschutz	13
5. Datenportabilität	14
6. Einführung einer laufend aktualisierten EU-Datenbank für Umsatzsteuersätze	14
Teil 3 Wettbewerb sichern	15
1. Intermediäre, Plattformen & Co.	15
2. Umsatzsteuerliche Verwerfungen bei digitalen Plattformen	16
Teil 4 Verantwortung gestalten	17
1. Zeitgemäßes Besteuerungsverfahren	17
2. Verbraucherleitbild	18
3. Freiräume des Arbeitnehmers erfordern Eigenverantwortung	19
4. Agiles Arbeiten/Zusammenarbeit von Unternehmen	20
5. Arbeitszeit	21

Ordnungs- und rechtspolitische Grundwerte

Worum geht es?

Die Digitalisierung der Wirtschaft betrifft nahezu alle Wirtschaftszweige und Branchen. Prozessabläufe, Akteure und Rollen bestehender Geschäftsmodelle wandeln sich, ganz neue Geschäftsmodelle entstehen. Sichtbar wird dies beispielsweise im Handel, bei der Verbreitung und Bedeutung von Recherche- und Vertriebsplattformen, bei Softwareangeboten und Apps für den privaten wie geschäftlichen Bereich, bei Cloud-Angeboten oder auch dem 3-D-Druck sowie Produktionsabläufen in der Herstellung und Fertigung oder dem laufenden Betrieb von vernetzten Produkten.

Einschätzung

Wie schon das Internet schafft auch die fortschreitende Digitalisierung keinen rechtsfreien Raum. Die bisher geltenden Paradigmen der Vertragsfreiheit, des Schutzes vor Missbrauch von Marktmacht und Wettbewerbsverzerrungen, die Idee materiellen und immateriellen Eigentums, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und informationelle Selbstbestimmung sowie die Grundideen zur Verantwortung für eigenes und fremdes Handeln sind auch in Zeiten sich immer weiter vernetzender Produktionsabläufe, Geschäftsmodelle und Dinge aktuell.

Auch im Zeitalter der Digitalisierung gilt die Prämisse, dass jede Regulierung ein Marktversagen und den Nachweis von Regelungslücken voraussetzt. Denn Ziel jeder Regulierung sollte es sein, neue Geschäftsmodelle, Fertigungsweisen und Anwendungen zum Wohle einer leistungsstarken und international wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu ermöglichen und zu fördern. Das gilt auch für die Steuergesetzgebung.

Parameter für gesetzgeberisches Handeln für einen Ordnungsrahmen 4.0 sind deshalb:

- Innovationen fördern
- Rechtssicherheit schaffen
- Wettbewerb sichern
- Verantwortung gestalten



Teil 1: Innovation fördern

1. Know-how-Schutz

Worum geht es?

Technische Innovationen haben traditionell eine hohe Bedeutung für die deutsche Wirtschaft und ihre Unternehmen. Know-how ist ein Vermögenswert und sein Schutz für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts unabdingbar. In Zeiten der Digitalisierung ist technische Innovation unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass sie sich in und durch kollaborative Systeme (Wertschöpfungsketten entlang verschiedener Produktionsstufen) sowie in zunehmend automatisierten Prozessen entwickelt (Open Innovation, Open Source oder beispielsweise auch Customer Innovation/Source). Die Interoperabilität unterschiedlicher Anwendungen, Vorrichtungen und Geräte (vernetzte Industrie) erfordert standardisierte Technologien.

Das deutsche Patent- und Urheberrecht geht vom sogenannten Schöpferprinzip aus: Erfinder kann danach nur eine natürliche Person sein. Dagegen gilt beispielsweise in den USA das sogenannte Investitionsprinzip, das unabhängig von einer natürlichen Person be- und entstehen kann.

Einschätzung

Grundsätzlich besteht ein berechtigtes Interesse am Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Dazu gehören zunehmend auch Daten. Entsteht technisches Know-how im Rahmen kollaborativer Arbeitsformen, ist es derzeit sehr aufwendig, die Rechte daran (Rechteallokation) zu gestalten.

Im Rahmen der Digitalisierung werden Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle zunehmend von der Entwicklung standardessenzieller Patente (SEP) beeinflusst und abhängig. Sind standardessenzielle Technologien patentiert, kann das Auswirkungen auf den Wettbewerb haben. Auch betriebliches Know-how, für das kein gewerbliches Schutzrecht besteht, muss gegen unbefugte Zugriffe geschützt sein. Die aktuelle EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Know-how-Schutzes gewährleistet dies.

Die Mindeststandards dieser EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Know-how-Schutzes sollten rasch umgesetzt und es sollten keine zu hohen Anforderungen an das neue Kriterium „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ gestellt werden.

Das bestehende und grundsätzlich ausreichende Schutzrechtssystem ist in Einklang mit technischen Möglichkeiten kollaborativen Zusammenwirkens in Forschung, Technik und Entwicklung zu bringen. Dabei gilt: Der Grundsatz „Vertragsfreiheit vor Regulierung“ ermöglicht neue Geschäftsmodelle und schafft Anreize für offene Innovationsprozesse im B2B- und B2C-Bereich.

Fazit

- *Mindeststandards zur Harmonisierung des Know-how-Schutzes rasch umsetzen*
- *FRAND-Lizenzbedingungen (fair, reasonable and non-discriminatory), Stand der Technik und Musterklauseln können Akzeptanz für faire Teilhabe sichern*



2. Schutz geistigen Eigentums

Worum geht es?

Marken, Designs, Patente und Urheberwerke sind immaterielle Güter mit oft erheblichem finanziellem Wert. Von der Idee bis zum fertigen Produkt ist es ein langer Weg. In ihn wird viel investiert. Ein Erfolg ist nicht garantiert. Werden erfolgreiche Produkte dann schon nach kürzester Zeit kopiert – oftmals in schlechter Qualität, die mit einer Gefahr für Leib und Leben der Nutzer einhergeht –, bedeutet dies für die eigentlich Berechtigten nicht nur finanzielle Einbußen. Dann steht neben dem Ruf der Marke oder des Produkts auch der Ruf eines ganzen Unternehmens und damit Arbeitsplätze auf dem Spiel. Gewerbliche Schutzrechte haben deshalb für die Wirtschaft und die Allgemeinheit einen erheblichen Stellenwert.

Die Digitalisierung ermöglicht deren Verletzung in ungeahnter Zahl. Schon bisher verursachen Plagiate, die über das Internet vertrieben werden, jährliche Schäden für die Wirtschaft in Milliardenhöhe. Die fortschreitende Digitalisierung und damit einhergehende neue Fertigungsweisen, wie beispielsweise der 3-D-Druck, schaffen für jedermann neue Möglichkeiten, eigentlich geschützte Produkte am Hersteller vorbei selbst zu produzieren oder produzieren zu lassen. Zugleich können in automatisierten Prozessen und digitalisierten Verfahren aber auch ganz neue Produkte entstehen.

Einschätzung

Obwohl der deutsche und europäische Schutzstandard von den Betroffenen als ausreichend beurteilt wird, schafft die Digitalisierung mit neuen automatisierten Prozessen Fallgestaltungen, die unserem bisherigen Schutzrechtsregime nicht zugänglich sind. Bisher ist Voraussetzung für die Entstehung eines Schutzrechts immer ein geistig schöpferischer Akt (Schöpferprinzip). Eine Schutzrechtsverletzung setzt in der Regel Vorsatz voraus. Beides wird für einen automatisierten Prozess infrage gestellt und jedenfalls für Computer, Maschinen und Apparate abgelehnt. Diese können nie Urheber sein und nach dem Urheberrecht geschützte Werke herstellen oder solche vorsätzlich verletzen.

In der Praxis scheitert die Durchsetzung verletzter Schutzrechte auch zumeist an der Greifbarkeit der Täter. Digitale Intermediäre stellen oft das einzige „Bindeglied“ zwischen Verletzten und anonymen, nicht greifbaren Verletzern dar.

Hauptabnehmer von Produkt- und Markenpiraterie sind Verbraucher. Durch deren Kaufentscheidungen entsteht ein Markt für die gefälschten Produkte. Verbraucher sollten gleichwertiger Teil der Verantwortungskette sein. Die Durchsetzung des bestehenden Rechtsrahmens sollte gewährleistet und verbessert werden.

Sollen Intermediäre, beispielsweise durch gesetzliche Überprüfungspflichten stärker in die Verantwortung genommen werden, gilt es abzuwägen, ob dies ökonomisch sinnvoll oder ein Hemmnis für neue Geschäftsmodelle ist. Ausmaß, Art und Weise der Schutzrechtsverletzung müssen eine Änderung im bisher geltenden Schutzrechtsregime erforderlich machen.

Fazit

- *Bereits beschlossene Projekte zum Schutz geistigen Eigentums wie das Europäische Einheitspatent, die europäische Markenrechtsreform sowie die EU-weite Harmonisierung des Urheberrechts sollten zügig umgesetzt werden. Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums sollten mit Augenmaß und nicht im nationalen Alleingang ergehen.*
- *Das Leitbild vom mündigen Verbraucher ist zu fördern und sein Verantwortungsbewusstsein zu schärfen.*
- *Alle Marktteilnehmer sollten zu angemessenen Bedingungen Zugang zu standardessenziellen Technologien erhalten (FRAND). Der Lizenzwerb sollte vereinfacht und insbesondere für standardessenzielle Technologien konkretisiert werden.*

3. Produkthaftung

Worum geht es?

Bei der Industrie-4.0-mäßigen Fertigung können, wie bei der industriellen Fertigung auch, im Herstellungsprozess Fehler auftreten, die sich in der Produktnutzung fortsetzen. Der Schaden, der bei der Nutzung des fehlerhaften Produkts entsteht, ist dann auf das fehlerhafte Produkt selbst zurückzuführen. Beim Einsatz autonomer oder selbstlernender Systeme können Schäden durch ein Fehlverhalten dieser Systeme auftreten.

Einschätzung

Das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und das Deliktsrecht sind fit für die Digitalisierung. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind ausreichend, sofern der Schaden auf einen alleinigen Fehler des Produkts zurückzuführen ist. Für die Haftung ist es unerheblich, ob das fehlerhafte Produkt herkömmlich oder 4.0-mäßig gefertigt wurde. Beim Produktfehler können daher die Vorschriften des ProdHaftG ohne Einschränkung angewendet werden. Es gibt keine Regelungslücken. Verursachen autonome oder selbstlernende Systeme Schäden, ist es besonders schwierig, den Anspruchsgegner zu identifizieren. Dieses Rechtsrisiko unterscheidet sich strukturell nicht von anderen Situationen, in denen der Verursachungshergang nicht oder nur schwer aufklärbar ist. Die Haftung für autonome Systeme könnte im Bedarfsfall über die Halterhaftung (ähnlich wie im Straßenverkehr), verbunden mit einer Versicherungspflicht, geregelt werden. Eine im Zusammenhang mit dem ProdHaftG diskutierte gesetzliche Erweiterung um eine reine Gefährdungshaftung geht zulasten der Unternehmen. Denn die Gefährdungshaftung geht davon aus, dass sie ohne jeden Bezug auf ein Verschulden oder auf einen Verursachungsbeitrag zur Anwendung kommt. Dies würde sich nachteilig auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit auswirken und Unternehmen die Entwicklung und Etablierung innovativer Produkte erschweren.

Fazit

- Eine Regelungslücke ist nicht erkennbar
- Verschärfungen im Produkthaftungsrecht behindern Innovation

4. Big Data

Worum geht es?

Big Data ermöglicht einer digitalen Wirtschaft vielfältige Einsatzmöglichkeiten und Chancen sowie hohe Wachstumspotenziale. Beispiele hierfür sind z. B. Fraud Detection und Social Media Monitoring. Um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, müssen Unternehmen Big-Data-Modelle auf einen stabilen Rechtsrahmen stützen können. Im Internet der Dinge produzieren Maschinen eine Vielzahl an Daten (sowohl Personen- als auch Maschinendaten). Die Personenbeziehbarkeit und damit die Rückführbarkeit von (Sach-)Daten auf eine Person steigen in der Industrie 4.0 an.

Einschätzung

Personenbeziehbare Daten

Hierbei müssen die datenschutzrechtlichen Grundsätze einer strengen Zweckbindung, der Datensparsamkeit – verschärft durch die Grundsätze „Datenschutz durch Technik/Technikvoreinstellung“ und die Pflicht zur Anonymisierung und Pseudonymisierung –, die Pflicht zur Datenlöschung und umfangreiche Informationspflichten in Einklang gebracht werden mit Big-Data-basierten Entwicklungen in der Wirtschaft. Wichtig ist daher ein fortlaufender Dialog der Wirtschaft mit der Politik und den Datenschutzaufsichtsbehörden, aber auch mit der Legislative, der Exekutive und der Verwaltung. Ziel sollten EU-weit harmonisierte Lösungen und weltweite Standards sein.

Maschinendaten

Anders als personenbeziehbare Daten unterliegen reine Maschinendaten, die nicht auf eine Person zurückgeführt werden können, nicht den datenschutzrechtlichen Spielregeln. Bei der Entwicklung entsprechender Standards werden praktikable Abgrenzungen zwischen Maschinen- und Personendaten benötigt. Die Standards sollten Handlungsspielräume (wie z. B. Obergrenzen und sonstige vertragliche Regelungsmöglichkeiten) einbeziehen. Rechtliche Standards müssen die Frage umfassen, wann Maschinendaten personenbeziehbar sein können und Datenschutz- und Urheberrecht damit zu beachten sind.

Fazit

Personenbeziehbare Daten

- Weiterentwicklung von Datenschutz als fortlaufender Begleitprozess zur Digitalisierung
- EU-weit möglichst harmonisierte Datenschutzvorgaben erarbeiten
- Weltweit Mindeststandards abstimmen

Maschinendaten

- Klärung des Datums „Personenbeziehbarkeit“ und Entwicklung von Standards

5. Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

Worum geht es?

Im Gegensatz zu vielen anderen OECD- und EU-Staaten begünstigt Deutschland Ausgaben von Unternehmen in Forschung und Entwicklung (FuE), beispielsweise für digitale Innovationen, derzeit steuerlich nicht. Gleichzeitig stagniert die Zahl der forschenden kleinen und mittelständischen Unternehmen, die u. a. einen erschwerten Zugang zur Projektförderung haben.

Einschätzung

Um den derzeitigen Standortnachteil für deutsche Unternehmen auszugleichen und sie in ihren FuE-Anstrengungen, beispielsweise für digitale Innovationen, zu unterstützen, ist die steuerliche FuE-Förderung ein ebenso sinnvolles wie wirksames Instrument, denn:

- Eine steuerliche FuE-Förderung ist für Unternehmen kalkulierbar, transparent und hilft, Innovationen schnell in den Markt zu bringen (time-to-market).
- Das FuE-Engagement der Unternehmen orientiert sich nicht an politischen Vorgaben, sondern an den von ihnen erwarteten Marktchancen. Bei kleineren Unternehmen sinkt die Rentabilitätsschwelle für FuE-Aktivitäten aufgrund bürokratischer Hemmnisse.

Die steuerliche FuE-Förderung sollte branchen- und technologieübergreifend erfolgen und dabei unabhängig von der Unternehmensstruktur sowie der Gewinn- bzw. Verlustsituation sein. Die Regeln der Förderung sollten möglichst einfach und eindeutig gestaltet werden, vorzugsweise in Form einer Steuergutschrift (Tax Credit). Der Verwaltungsaufwand muss überschaubar sein und vorhandene Strukturen nutzen. Eine steuerliche FuE-Förderung für Unternehmen ergänzt die Projektförderung des Bundes und der Länder.

Fazit

- *Steuerliche FuE-Förderung einführen*
- *Einfache Regeln, Steuergutschrift*
- *Fortführung der Projektförderung*

6. Investitionen in digitale Wirtschaftsgüter stärken

Worum geht es?

Die mit der Digitalisierung möglichen positiven gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen können nur dann eintreten, wenn richtige Impulse geschaffen werden. Um im internationalen Vergleich standzuhalten, sollten in Deutschland neben der Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (vgl. Teil 1, 5) mehr Anreize in Form von steuerlichen Begünstigungen für die Anschaffung digitaler Wirtschaftsgüter eingeführt werden. Erleichterungen insbesondere bei der Abschreibung und im Rahmen eines Investitionsabzugs könnten deutsche Unternehmen gezielt fördern und damit auch den Wirtschaftsstandort Deutschland langfristig stärken. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen, die sich in einer digitalisierten Welt nicht schnell genug den neuen Rahmenbedingungen anpassen können, laufen Gefahr, vom Markt verdrängt zu werden.

Einschätzung

Bestimmte Wirtschaftsgüter des digitalen Lebens, wie z. B. entgeltlich erworbene Software verschiedener Ausgestaltungen, können momentan grundsätzlich nach einer vorgegebenen Nutzungsdauer zwischen 3 und 5 Jahren abgeschrieben werden. Dies erscheint oftmals nicht mehr zeitgemäß. Hier sollte über eine Verkürzung nachgedacht werden. Zudem könnte eine Einführung der degressiven Abschreibung für Hard- und Softwarelösungen eine sinnvolle ergänzende Maßnahme darstellen.

Investitionsabzugsbeträge können nach geltendem Recht (vgl. § 7g EStG) für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens geltend gemacht werden, nicht aber für immaterielle Wirtschaftsgüter wie z. B. Software (Ausnahme: Trivialsoftware). Die Öffnung der Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter könnte die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Betriebe verbessern, indem deren Liquidität und Eigenkapitalbildung gestärkt werden. Die optionale Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen (auch) für digitale Wirtschaftsgüter würde zu einer Steuerstundung führen, die es den Unternehmen in der Folge ermöglicht, das angesparte Kapital zur Finanzierung von digitalen Innovationen zu verwenden. Dies kann nachhaltig die Investitions- und Innovationskraft verbessern.

Ferner wäre über weitere mögliche Ansatzpunkte für einen attraktiveren Investitionsabzug nachzudenken, beispielsweise bei der Höhe des Investitionsabzugsbetrags, der Grenze für das Betriebsvermögen für bilanzierende Unternehmen (bzw. des Gewinns für nicht bilanzierende Unternehmer) sowie generell der Höhe der Sonderabschreibung.

Fazit

- *Verkürzung der Abschreibungsdauer auf bestimmte Wirtschaftsgüter des digitalen Lebens*
- *Einführung der degressiven Abschreibung für Hard- und Softwarelösungen*
- *Öffnung der Regelungen zum Investitionsabzug für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter*
- *Generell Attraktivität der Regelungen zum Investitionsabzug steigern*

Teil 2: Rechtssicherheit schaffen

1. Maschinenerklärungen

Worum geht es?

Innerhalb der Geschäftsabläufe und Produktionsprozesse der Industrie 4.0 werden Maschinen oder Roboter selbstständig handeln und mit ihrer Umwelt kommunizieren. Optimale Produktionsabläufe setzen voraus, dass Maschinen untereinander rechtlich wirksame Erklärungen austauschen und bindende Vereinbarungen schließen können (sog. Maschinenerklärungen). Ab einem gewissen Grad der Automatisierung wird der Empfänger einer Erklärung nicht mehr mit Sicherheit sagen können, ob diese vom System erzeugt oder vom Nutzer des Systems selbst abgegeben wurde.

Einschätzung

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist die Abgabe von Willenserklärungen bislang nur durch Menschen vorgesehen. Rechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit Maschinenerklärungen ergeben hinsichtlich der Zurechenbarkeit einer Erklärung, der Wirksamkeit oder der Beseitigung unrichtiger Willenserklärungen, unterscheiden sich nicht von den von Menschen abgegebenen Erklärungen. So sind Erklärungen, auch die, die von Maschinen abgegeben werden, dem zuzurechnen, aus dessen Sphäre sie tatsächlich stammen. Das ist derjenige, der für den Empfänger der Erklärung erkennbar eine rechtserhebliche Erklärung abgibt. Im Fall von Maschinenerklärungen ist das regelmäßig der Nutzer des Systems. Fehlerhafte Erklärungsinhalte können, wie bisher auch, über die Regelungen der Anfechtbarkeit von Willenserklärungen beseitigt werden. Es besteht deshalb kein grundsätzlicher Bedarf an spezieller gesetzlicher Regelung. Rechtssicherheit kann dadurch geschaffen werden, dass im BGB der Zusatz aufgenommen wird, dass die Vorschriften für Willenserklärungen, Verträge und Vertretung auch gelten, wenn diese unter Verwendung von Maschinen erfolgen.

Fazit

- Eine Klarstellung im BGB ist ausreichend



2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Worum geht es?

Klauselverbote in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Gerichte für Verbrauchergeschäfte entwickelt haben, werden zunehmend auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr ausgeweitet. Das hat zur Folge, dass die Vertragsfreiheit stark begrenzt ist. Als Reaktion hierauf gehen deutsche Unternehmen dazu über, deutsches Recht in ihren Verträgen auszuschließen. Nach einer Studie (Prof. Leuschner, Universität Osnabrück) nimmt die Tendenz der Flucht aus deutschem Recht stetig zu. Das führt zu Standortnachteilen für die deutsche Wirtschaft. Für KMU ist eine Rechtswahl zugunsten eines ausländischen Rechts mit erhöhten Kosten und rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Start-ups werden sich bei diesen Standortnachteilen möglicherweise gleich im Ausland ansiedeln.

Einschätzung

Vertragsfreiheit schafft Raum für Innovation und trägt zur Rechtssicherheit bei. Eine Flexibilisierung des AGB-Rechts fördert die internationale Wettbewerbsfähigkeit und stärkt die Akzeptanz des deutschen Rechts (siehe die Initiative „Law – Made in Germany“). Klauselverbote hingegen bremsen die Digitalisierung in Deutschland und behindern innovative Geschäftsmodelle.

Das AGB-Recht ist dahingehend zu reformieren, dass Haupt- und Nebenpflichten in Verträgen im unternehmerischen Geschäftsverkehr individuell vereinbart werden können, ohne dass sie der AGB-Kontrolle unterliegen.

Bedenken, dass KMU über flexiblere AGB-Klauseln in die Haftungsfalle gegenüber den wirtschaftlich überlegenen Unternehmen geraten könnten, sollten nicht über Einschränkungen der Vertragsfreiheit gelöst werden. Das ist eine Kernaufgabe des Kartell- und Wettbewerbsrechts. Die Flexibilisierung des AGB-Rechts im B2B-Geschäftsverkehr stärkt die Vertragsfreiheit.

Fazit

- Weiterentwicklung und Flexibilisierung des AGB-Rechts

3. Datenschutz

Worum geht es?

Datenschutz ist das Recht des Einzelnen, frei über den Einsatz (ob) und die Verwendung (wie) seiner Daten entscheiden zu können.

Einschätzung

In einer digitalen Welt stellen sich Fragen des Rechts auf Privatheit in stärkerem Umfang in allen Bereichen der Wirtschaft. Ein stabiler Rechtsrahmen und mittelfristig europa-/weltweite Standards sind angesichts der Möglichkeiten der Datenerhebung, -auswertung und -weitergabe in einer vernetzten Welt unerlässlich. Die Vertragsfreiheit sollte Vorrang haben vor staatlicher Reglementierung. Grenzen und Verantwortlichkeiten müssen hierbei ebenso geklärt werden wie Fragen der Eigentums- und Nutzungsrechte an Daten sowie die Frage, in welchem Umfang mit Daten bezahlt werden kann (Daten als Entgelt). Transparenz und Information müssen in ein angemessenes Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen und Unternehmen gebracht werden. Ein Information-Overload ist zu vermeiden. Das schafft nur Bürokratieaufwand, ohne dass damit ein Nutzwert verbunden wäre.

Fazit

- *Weiterentwicklung von Datenschutz als fortlaufender Begleitprozess zur Digitalisierung*
- *Vorrang von Vertragsfreiheit und Selbstregulierung vor staatlicher Regelung*

4. Arbeitnehmerdatenschutz

Worum geht es?

Der Einsatz von smarten Maschinen und IT am Arbeitsplatz ermöglicht das Sammeln und Auswerten vielfältiger Arbeitnehmerdaten. Der Arbeitnehmer wird gläsern. Es gilt, datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen und hierbei die Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemessen zu berücksichtigen.

Einschätzung

Ein modernes Arbeitnehmerdatenschutzrecht muss Pflichten und Grenzen klar regeln. Grundsätze von Datenschutz durch Technik/-voreinstellung müssen bereits bei der Entwicklung berücksichtigt werden. Hierbei wird es Aufgabe des nationalen Gesetzgebers sein, datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Denn die DS-GVO sieht hierfür eine sogenannte Öffnungsklausel (nationale „Kann“-Regelung) vor. Allerdings werden die Grundsätze der DS-GVO auch im Bereich des Arbeitnehmerdatenschutzes gelten. Die DS-GVO wird Big Data ((vgl. Teil 1, 4) ermöglichen, aber angesichts hoher Hürden wird eine rechtskonforme Umsetzung auch in der digitalen Arbeitswelt ein Spagat bleiben. Hier wird es Aufgabe der Politik sein, den über die DS-GVO eröffneten Gestaltungsspielraum effektiv zu nutzen. Ein modernes Arbeitnehmerdatenschutzrecht sollte technikneutral sein und in Zeiten von Big Data den Unternehmen den Einsatz von Technik und neuen Kommunikationsmedien in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Belangen der Beschäftigten ermöglichen. Unnötige Bürokratievorgaben (wie z. B. Schriftformerfordernisse bei Einwilligungen von Arbeitnehmern) sind hierbei zu streichen. Ferner darf eine nationale Regelung des Beschäftigtendatenschutzes nicht dazu führen, dass europaweit agierende Unternehmen deutlich abweichende Rechtsverhältnisse zum Arbeitnehmerdatenschutz in den EU-Mitgliedstaaten z. B. zu den Themen „E-Mail- und Internetnutzung am Arbeitsplatz“ vorfinden. Insoweit sollte es Ziel sein, sich EU-weit möglichst auf Mindeststandards zu verständigen.

Fazit

- *Übermäßige Bürokratisierungen sind zu vermeiden*
- *EU-weite Mindeststandards zum Arbeitnehmerdatenschutz abstimmen*
- *Rechtssicherheit schaffen für den Einsatz von IT und Innovation in der Arbeitswelt*

5. Datenportabilität

Worum geht es?

Das Recht auf „Datenportabilität“ soll Personen die Kontrolle über eigene Daten in IT-gestützten Verarbeitungen geben. So soll damit z. B. der Wechsel von einer Social-Media-Plattform zu einer anderen erleichtert werden.

Einschätzung

Technisch müssen hierfür Formate entwickelt werden, die interoperabel sind und damit eine Datenübertragbarkeit auf einen neuen Vertragspartner ermöglichen. Rechtlich geht es um die Klärung von Voraussetzungen und Grenzen des Rechts auf Datenportabilität, dessen generelle bzw. branchenspezifische Notwendigkeit und das Verhältnis zu Sonderregelungen (wie gesetzliche Pflichten zur Datenweitergabe beim Wechsel von Energieanbietern und Banken).

Fazit

- Klärung von Umfang und Grenzen des Rechts auf Datenportabilität
- Verhältnis zu Sonderregelungen klären

6. Einführung einer laufend aktualisierten EU-Datenbank für Umsatzsteuersätze

Worum geht es?

In der heutigen Zeit tätigen Unternehmen immer häufiger grenzüberschreitende Lieferungen und Dienstleistungen im Rahmen von Online-Geschäften. Dadurch müssen sie sich zwangsläufig auch mit dem gültigen ausländischen Umsatzsteuerrecht auseinandersetzen. Die EU-Kommission schlägt in ihrem Mehrwertsteuer-Aktionsplan vom 7. April 2016 diverse Änderungen bei der Umsatzsteuer vor, von den Steuersätzen zu Änderungen bei B2B- und B2C-Lieferungen bis hin zum Reverse-Charge-Verfahren. Gerade der wachsende Online-Markt im B2C-Bereich (Online-Shopping von Kleidung, Herunterladen von Apps etc.) stellt die unterschiedlichen ausländischen Steuersätze in den Fokus.

Einschätzung

Es ist oftmals unklar, welche aktuellen Steuersätze in den einzelnen EU-Staaten bei Online-Geschäften gelten. Nicht selten treten Gesetzesänderungen unterjährig in Kraft, ohne dass dies für die Unternehmer rechtzeitig erkennbar wäre. Betroffene Unternehmer benötigen diese bei der Preisgestaltung, der Rechnungsausstellung, beim Mini-One-Stop-Shop (MOSS). Die Politik sollte auf die Einführung einer laufend aktualisierten EU-Datenbank (Online-Tool) für alle EU-Steuersätze hinwirken, damit diese schnell und unbürokratisch abgerufen werden können.

Fazit

- Eine laufend aktualisierte EU-Datenbank für Umsatzsteuersätze einführen

Teil 3: Wettbewerb sichern

1. Intermediäre, Plattformen & Co.

Worum geht es?

Internetplattformen sind zunehmend ein unverzichtbarer Faktor für den Marktzugang von Produkten und Dienstleistungen. Inzwischen haben sich neben reinen Suchmaschinen Plattformen mit unterschiedlichsten Geschäftsmodellen etabliert. In der Regel werden die Angebote werbefinanziert und für den User entgeltfrei angeboten. Der „Nutzer“ der Plattform ist oftmals der Suchende, aber inzwischen zunehmend auch der „Gelistete“. Letzterer kann Werbung schalten und/oder sein Ranking anders beeinflussen. Auf Anheiß ist dies den Plattformen in der Regel nicht anzusehen. Plattformen sind Intermediäre zwischen verschiedenen Personengruppen.

Neue plattformgestützte Geschäftsmodelle treten in Konkurrenz zu herkömmlichen Geschäftsmodellen (beispielsweise Uber, Flixbus zu Taxi- und Omnibusgewerbe, Amazon zu stationärem Handel und Online-Shops, Airbnb zu Hotels).

Von Plattformen, Intermediären und Anbietern digitaler Produkte/Dienstleistungen werden gewaltige Mengen von Daten, die nicht mehr mit herkömmlicher Datenverarbeitung erfasst werden können, gesammelt (Big Data).

Technische Möglichkeiten wie das Geoblocking oder vertragliche Beschränkungen (selektiver Vertrieb, Plattformverbote, Bestpreisklauseln etc.) ermöglichen es, Märkte für User im Internet, das zunächst einen grenzenlosen Markt versprach, zu beschränken.

Einschätzung

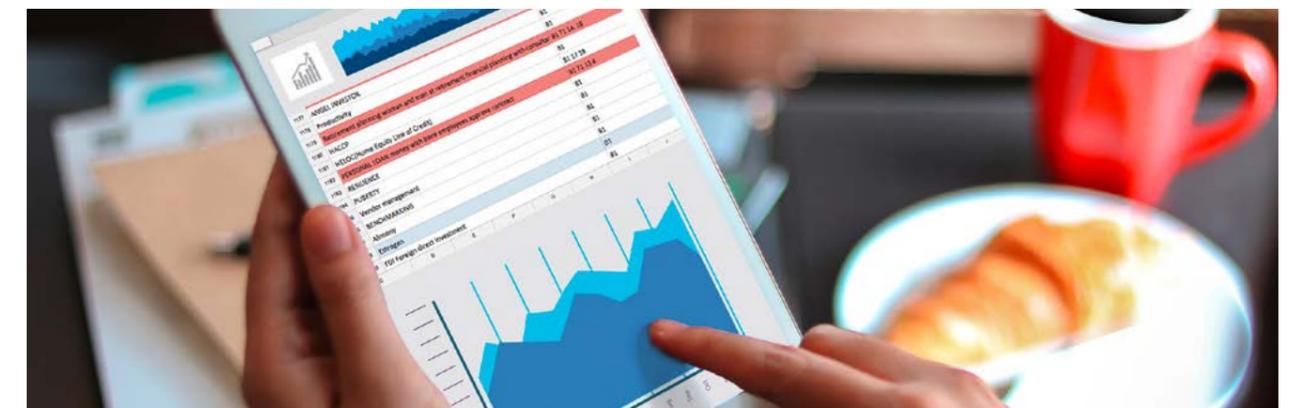
Auch für digitale Plattformen, Intermediäre und digitale Geschäftsmodelle gilt der Grundsatz, dass sie dem geltenden Recht unterliegen und keine rechtsfreien Räume darstellen.

Indirekte Netzwerkeffekte, nur schwer substituierbare digitale Geschäftsmodelle, die mögliche Vermischung horizontaler und vertikaler Beschränkungsmöglichkeiten, weil die Angebote sich an verschiedene Personengruppen richten, sowie die Sammlung riesiger Datenmengen über die User können zu Konzentrationen (Lock-in) und damit einseitiger Marktmacht von Unternehmen führen. Die entstandene Marktmacht kann zur Beschränkung des Plattformzugangs oder zur Bündelung und Bevorzugung eigener Angebote genutzt werden (leveraging).

Zwischen Plattformen und etablierten Marktakteuren sollte fairer Wettbewerb sichergestellt sein. Intransparente Geschäftsmodelle und Monopolisierungen schaden dem fairen Wettbewerb und erschweren eine wirksame Rechtsdurchsetzung. Das Kartellrecht ist grundsätzlich ein mögliches Instrument, den Missbrauch von Marktmacht zu verhindern. Die Definition von Marktmacht muss dem Entstehen vielpoliger Märkte gewachsen sein.

Fazit

- Für alle Akteure sollte ein Level Playing Field geschaffen werden
- Bei der Rechtsanwendung und Rechtsentwicklung sollten Besonderheiten digitaler Plattformen berücksichtigt werden
- Sektorspezifische Regulierungen sollten nur ergehen, wenn ein Marktversagen nachweisbar ist



2. Umsatzsteuerliche Verwerfungen bei digitalen Plattformen

Worum geht es?

Im Rahmen des zunehmenden Online-Handels werden digitale Plattformbetreiber mit umsatzsteuerlichen Missbrauchsvorwürfen konfrontiert. Händler aus Staaten außerhalb der EU (Drittstaatenhändler), vor allem aus dem asiatischen Raum, nutzen die Plattformen, um z. B. Waren an deutsche Kunden vertreiben zu können, ohne ihren Umsatzsteuerpflichten in Deutschland nachzukommen. Dies führt gegenüber deutschen und europäischen Händlern zu Wettbewerbsverzerrungen und zu hohen Steuerausfällen seitens des Fiskus. Problematisch dabei ist, dass den Finanzbehörden, mangels entsprechender Abkommen mit den Drittstaaten, oft der Zugriff auf diese Drittstaatenhändler verwehrt wird.

Einschätzung

Wettbewerbsverzerrungen und Steuerausfälle sind nicht hinnehmbar. Mit Blick auf entgangene Umsatzsteuereinnahmen wurde in Großbritannien eine Haftung der Plattformbetreiber für die nicht abgeführte Umsatzsteuer der Drittstaatenhändler eingeführt. Insoweit kann das eine Möglichkeit sein, die Besteuerung auch in Deutschland sicherzustellen. Andererseits könnte die Einführung einer generellen Haftung insbesondere von kleineren Plattformen diese stark belasten und ggf. das Geschäftsmodell gefährden. Die Wirtschaft bekennt sich zu ihrer Bereitschaft, hier im Dialog mit Politik und Verwaltung an einer tragfähigen Lösung mitzuwirken. Dabei sollten die vielfältigen und ggf. unterschiedlichen praktischen Abläufe bei Plattformstrukturen im Blick behalten werden, um sicherzustellen, dass etwaige Neuregelungen zielgenau wirken und Kollateralschäden vermieden werden. Aus ordnungspolitischer Sicht ist hierbei auch zu fragen, in welchem Umfang Verantwortlichkeiten und Überwachungsaufgaben von staatlicher Seite auf private Unternehmen, die als Intermediäre wirken, übertragen werden sollten. Insofern wäre grundsätzlich wünschenswert, dass die Staaten vorrangig durch verstärkte internationale Zusammenarbeit den Vollzug von steuerlichen Registrierungs- und Abführungspflichten sicherstellen. Es sollte eine EU-einheitliche Handhabung angestrebt werden.

Fazit

- *Im Dialog mit Politik und Verwaltung zu einer zielgenauen Lösung zum Kampf gegen Wettbewerbsverzerrungen und Steuerausfälle gelangen*
- *Auf verstärkte internationale Zusammenarbeit der Staaten bei Plattformverkäufen durch Drittstaatenhändler hinwirken*
- *Eine EU-einheitliche Handhabung der Umsatzsteuersicherung bei Plattformverkäufen durch Drittstaatenhändler anstreben*

Teil 4: Verantwortung gestalten

1. Zeitgemäßes Besteuerungsverfahren

Worum geht es?

Die Digitalisierung macht auch vor dem Besteuerungsverfahren nicht halt. Bisherige Neuerungen konzentrieren sich jedoch vorwiegend auf Effizienzgewinne und Vereinfachungen aufseiten der Finanzverwaltung. Hingegen werden erforderliche Entlastungen für die Unternehmen im Wesentlichen vernachlässigt. Überdies müssen die Betriebe staatliche Verwaltungsaufgaben – beispielsweise bei der Umsatzsteuer und der Lohnsteuer – erfüllen („Hand- und Spanndienste“), die sie zusätzlich belasten.

Einschätzung

Ein zeitgemäßes Besteuerungsverfahren erfordert auch Entlastungen der Unternehmen. Der Nutzen digitaler Möglichkeiten darf nicht nur einseitig auf Ebene der Finanzverwaltung entstehen, sondern sollte gleichermaßen zu Erleichterungen für die Betriebe führen. Dies gilt nicht nur für die eigenen Steuerangelegenheiten der Unternehmen, sondern auch für die von diesen zu erfüllenden staatlichen Verwaltungsaufgaben. Die Betriebe sollten insbesondere von den in den vergangenen Jahren – beispielsweise im Rahmen der E-Bilanz – gewachsenen elektronischen Zugriffsmöglichkeiten der Finanzverwaltung profitieren, indem steuerliche Betriebsprüfungen zeitnah und zeitlich gestrafft durchgeführt werden. Entsprechend könnten auch die Aufbewahrungsfristen verkürzt werden. Ferner sollte vor Einführung von digitalen Neuerungen die technische Machbarkeit sorgfältig in der Praxis geprüft werden, um unnötige Belastungen für die Betriebe zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang sind auch weitere Aspekte eines zeitgemäßen Besteuerungsverfahrens im Blick zu behalten. Insbesondere ist an einen verstärkten partnerschaftlichen Umgang zwischen Steuerstaat und Unternehmen zu denken. Mehr Kooperation statt Konfrontation wäre für beide Seiten von Vorteil. Eine erhöhte, freiwillige Transparenz und Kooperation der Betriebe – über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus – würde durch ein verlässliches Anreizsystem des Staates flankiert. Der wesentliche Nutzen für die Unternehmen besteht insbesondere in schnellerer Rechtssicherheit und besserer Planbarkeit. Für die Finanzverwaltung ergibt sich als wesentlicher Vorteil ein ressourcenschonenderer Steuervollzug. Die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens kann die Umsetzung eines solchen kooperativen Ansatzes unterstützen.

Fazit

- *Modernisierung und Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens praxisgerecht umsetzen*
- *Keine einseitigen Vorteile für die Finanzverwaltung*
- *Kooperation statt Konfrontation stärken*



2. Verbraucherleitbild

Worum geht es?

Die Digitalisierung schafft jedem Einzelnen, insbesondere aber auch Verbrauchern neue Möglichkeiten und Freiräume bei der Beschaffung von Informationen, der Gestaltung von Lebenssachverhalten und der öffentlichen Einflussnahme.

Einschätzung

Der Verbraucher ist deshalb ein wesentlicher Faktor für den Erfolg digitaler Geschäftsmodelle und Angebote. Dem Digitalisierungsdruck ausgesetzte Unternehmen sind deshalb mehr denn je auf einen „aufgeklärten, objektiven und informierten Verbraucher“ angewiesen. Wollen Politik und Gesetzgeber die Digitalisierung aller Wirtschaftsbereiche fördern, sollten sie deshalb das vom EuGH herausgebildete Verbraucherleitbild zum Maßstab ihres Handelns machen. Das Prinzip der Verantwortung für eigenes Handeln auch aufseiten der Verbraucher ist zeitgemäß, denn gerade in Zeiten der Digitalisierung gilt für alle Betroffenen der Grundsatz „Freiheit bedingt Verantwortung“.

Schon heute sieht die Wirtschaft sich einer Zahl von Informationspflichten ausgesetzt, die selbst Verbraucher als Flut beklagen.

Fazit

- *Informationspflichten dürfen nicht weiterhin das vermeintliche Allheilmittel bei bestehenden Vollzugsdefiziten sein*
- *Keine Schaffung einer neuen Behördenstruktur für die Durchsetzung von Rechten, die bereits bisher effektiv, schnell und kostengünstig zivilrechtlich durchgesetzt werden*

3. Freiräume des Arbeitnehmers erfordern Eigenverantwortung

Worum geht es?

Digitalisierung und technische Vernetzung ermöglichen es, an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten zu arbeiten. Arbeitnehmer werden zunehmend auch außerhalb des Betriebs nicht nur im Homeoffice, sondern aufgrund neuer Kommunikationsmittel auch an anderen Orten arbeiten. Mit Smartphone, Tablet und Cloud können bereits auf dem Weg zur Arbeit E-Mails gecheckt, auf Reisen Papiere entworfen oder im Freien gearbeitet werden.

Einschätzung

Die Flexibilisierung bietet Chancen und Risiken. Einerseits können Arbeitnehmer Familie und Beruf aufgrund der technischen Möglichkeiten passgenauer in Einklang bringen. Ebenso profitieren Arbeitgeber bei steigender Kurzfristigkeit der Projekte von Flexibilität. Andererseits besteht aufgrund der örtlichen und zeitlichen Entgrenzung von Arbeit und Privatleben die Gefahr der Überforderung. Der Arbeitsschutz obliegt in erster Linie dem Arbeitgeber. So verpflichtet ihn beispielsweise das Arbeitsschutzgesetz, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beeinflussen. Dafür sind eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Wird die Arbeitsleistung jedoch außerhalb des Betriebs erbracht und kann der Arbeitnehmer selbst bestimmen, wo er arbeitet, ist die Überwachung für den Arbeitgeber schwierig. Arbeitsschutz und Fürsorgepflichten erscheinen damit in einem anderen Licht als bisher. Daher sollte die Eigenverantwortung des Arbeitnehmers stärker eingefordert werden. So könnten beispielsweise allgemeine Informationen an den Arbeitnehmer über den Gesundheitsschutz den Arbeitgeber bei mobiler Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen von seinen Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz entbinden (informierte Freiwilligkeit).

Fazit

- *Eigenverantwortung des Arbeitnehmers bei örtlicher Souveränität stärker einfordern*

4. Agiles Arbeiten/Zusammenarbeit von Unternehmen

Worum geht es?

Aufgrund der sich schnell ändernden Anforderungen nutzen Unternehmen zunehmend agile Projektorganisationsformen. Häufig arbeiten dabei Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen und auch sogenannte Soloselbstständige zusammen. Agile Projektformen, wie beispielsweise Scrum, werden nicht mehr nur bei der Softwareentwicklung, sondern auch in anderen Bereichen eingesetzt. Aufgrund der Komplexität der Projekte werden Anforderungen von internen und externen Mitarbeitern im Team gemeinsam entwickelt. Hinsichtlich der Abgrenzung zur verdeckten Arbeitnehmerüberlassung oder Scheinselbstständigkeit bestehen dabei oft Unsicherheiten.

Einschätzung

Unternehmen sind in einer komplexen Wirtschaftswelt auf externes Know-how angewiesen. Gerade in einer schnelllebigen Zeit erschweren Unsicherheiten die tägliche Arbeit. Der Rechtsrahmen sollte die sich mit der Digitalisierung ergebenden Möglichkeiten nicht ohne Grund einschränken. Deshalb sollte bei der Zusammenarbeit der Unternehmen in agilen Arbeitsformen der Vertragsfreiheit mehr Gewicht zukommen, solange keine missbräuchliche Vertragsgestaltung vorliegt. Zudem ist zu überlegen, spezifische Regelungen für die Zusammenarbeit interner und externer Experten zu entwickeln, die Rechtssicherheit geben.

Auch könnte man für die allgemeine Zusammenarbeit mit Soloselbstständigen unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Option einräumen: Wenn der Soloselbstständige vom Auftraggeber auf die Frage der Abgrenzung abhängig Beschäftigter/Selbstständiger hingewiesen wird und binnen eines Monats kein Statusfeststellungsverfahren beantragt, ist es ihm verwehrt, sich später auf eine Scheinselbstständigkeit zu berufen, es sei denn, es liegt Missbrauch vor.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Statusfeststellung durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung bestehen seitens der Unternehmen oft Bedenken dahingehend, dass die Deutsche Rentenversicherung selbst ein Interesse an der Beitragszahlung hat. Die Hemmschwelle, die Vertragsverhältnisse überprüfen zu lassen, würde reduziert, wenn dies durch eine neutrale, von der Deutschen Rentenversicherung unabhängige Stelle erfolgen würde.

Fazit

- *Rechtssicherheit beim agilen Arbeiten schaffen*
- *Vertragsfreiheit mehr Gewicht geben*
- *Bei Soloselbstständigen Hinweismöglichkeit diskutieren*
- *Einrichtung einer neutralen Stelle zur Statusfeststellung anstreben*

5. Arbeitszeit

Worum geht es?

Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer sind hohe Güter, die das Arbeitszeitgesetz schützen soll. In der betrieblichen Praxis erweist sich das Arbeitszeitgesetz jedoch oft als bürokratisch und umständlich und gewährt damit Arbeitgebern wie Arbeitnehmern nicht die gewünschten Spielräume. 86 % der bayerischen Unternehmen sprechen sich dafür aus, dass Arbeitszeitregelungen flexibilisiert und Aufzeichnungspflichten gelockert werden (BIHK-Unternehmensbarometer 2016). Neben der Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf acht bzw. zehn Stunden bereitet die elfstündige ununterbrochene Ruhezeit den Unternehmen oft Schwierigkeiten. Auch der von den Arbeitnehmern aufgrund veränderter Lebensmodelle (veränderte Rollenbilder in der Familie, „work-life-balance“) begehrten Flexibilität steht beides oft entgegen. Hinzu kommen Unsicherheiten, ob jede kurze E-Mail am Abend den erneuten Lauf der elfstündigen Ruhezeit auslöst.

Einschätzung

Unter Beibehaltung von Gesamtarbeits- und Ruhezeit sowie Freizeitanteil sollten mehr Spielräume bei der Arbeitszeitgestaltung geschaffen werden. Neben der Umstellung auf eine mindestens wöchentliche Höchstarbeitszeit und der grundsätzlichen Prüfung, ob es mit dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer vereinbar ist, die elfstündige Ruhezeit generell zu verkürzen, sollten abweichende Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in bestimmten Grenzen ermöglicht werden. Ergänzend könnten Abweichungen von der Ruhezeit in einem gewissem Umfang, beispielsweise zweimal pro Woche nur neunstündige Ruhezeit, oder für weniger belastende oder die Erheblichkeitsschwelle nicht übersteigende Tätigkeiten gesetzlich zugelassen werden.

Denkbar wäre auch, statt der doch eher kleinteiligen Ausnahmeregelungen im Arbeitszeitgesetz völlig andere Arbeitszeitmodelle zu entwickeln und den Unternehmen hier ein Opt-in zu ermöglichen.

Für die vorgenannten Vorschläge bedürfte es teilweise auch einer Anpassung der EU-Arbeitszeitrichtlinie.

Um reibungslose betriebliche Arbeitsabläufe zu gewährleisten, ist das Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich der Lage der Arbeitszeit entscheidend.

Fazit

Ohne Änderung von Gesamtarbeits- und Gesamtruhezeit sowie des Freizeitanteils könnten die nachfolgenden Vorschläge zu mehr Flexibilität beitragen:

- *Auf mindestens wöchentliche Höchstarbeitszeit umstellen*
- *Prüfen, ob generelle Verkürzung der elfstündigen Ruhezeit mit dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer vereinbar ist*
- *Mindestens Abweichungen von elfstündiger Ruhezeit in gewissem Umfang und für weniger belastende oder die Erheblichkeitsschwelle nicht übersteigende Tätigkeiten gesetzlich zulassen*
- *Abweichende Vereinbarungen von elfstündiger Ruhezeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in bestimmten Grenzen ermöglichen*
- *Andere Arbeitszeitmodelle entwickeln mit der Möglichkeit des Opt-in für die Unternehmen*
- *Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Lage der Arbeitszeit nicht einschränken*

Impressum

Verleger und Herausgeber:
IHK für München und Oberbayern
Peter Driessen und Dr. Eberhard Sasse
Balanstraße 55–59
81541 München
 089 5116-0
 info@muenchen.ihk.de
 ihk-muenchen.de

Ansprechpartnerin:
Dr. Beate C. Ortlepp, Bereich Recht und Steuern

Gestaltung:
Ideenmühle, Eckental

Bildnachweis:
Titel: iStock © Isaak74, Seite 3: Fotolia © Coloures-Pic, Seite 4: iStock © herreid, Seite 10:
iStock © ktsimage, Seite 15: Fotolia © adiruch na chiangmai, Seite 17: Fotolia © Picture-Factory

Druck:
Satz & Druck Peter Molnar, Blumenstraße 26, 82407 Wielenbach

Stand: Juli 2017

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.



München und
Oberbayern

PACK MA'S DIGITAL – die Digitalisierungsinitiative der IHK für München und Oberbayern.  packmasdigital.de

 ihk-muenchen.de

 ihk-muenchen.de/newsletter

 [/ihk.muenchen.oberbayern](https://www.facebook.com/ihk.muenchen.oberbayern)

 [xing.com/net/muenchenihk](https://www.xing.com/net/muenchenihk)

 [@IHK_MUC](https://twitter.com/IHK_MUC)

 [/user/ihkfuermuenchen](https://www.youtube.com/user/ihkfuermuenchen)



Digitalisierung der Wirtschaft

Steckbrief Rechts- und Steuerrahmen 4.0



IHK
München und
Oberbayern



Pack ma's
digital

Voraus für die Wirtschaft.

Inhalt

Teil 1 Innovation fördern	4
1. Know-how-Schutz	4
2. Schutz geistigen Eigentums	5
3. Produkthaftung	6
4. Big Data	7
5. Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung	8
6. Investitionen in digitale Wirtschaftsgüter stärken	9
Teil 2 Rechtssicherheit schaffen	10
1. Maschinenerklärungen	10
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen	11
3. Datenschutz	12
4. Arbeitnehmerdatenschutz	13
5. Datenportabilität	14
6. Einführung einer laufend aktualisierten EU-Datenbank für Umsatzsteuersätze	14
Teil 3 Wettbewerb sichern	15
1. Intermediäre, Plattformen & Co.	15
2. Umsatzsteuerliche Verwerfungen bei digitalen Plattformen	16
Teil 4 Verantwortung gestalten	17
1. Zeitgemäßes Besteuerungsverfahren	17
2. Verbraucherleitbild	18
3. Freiräume des Arbeitnehmers erfordern Eigenverantwortung	19
4. Agiles Arbeiten/Zusammenarbeit von Unternehmen	20
5. Arbeitszeit	21

Ordnungs- und rechtspolitische Grundwerte

Worum geht es?

Die Digitalisierung der Wirtschaft betrifft nahezu alle Wirtschaftszweige und Branchen. Prozessabläufe, Akteure und Rollen bestehender Geschäftsmodelle wandeln sich, ganz neue Geschäftsmodelle entstehen. Sichtbar wird dies beispielsweise im Handel, bei der Verbreitung und Bedeutung von Recherche- und Vertriebsplattformen, bei Softwareangeboten und Apps für den privaten wie geschäftlichen Bereich, bei Cloud-Angeboten oder auch dem 3-D-Druck sowie Produktionsabläufen in der Herstellung und Fertigung oder dem laufenden Betrieb von vernetzten Produkten.

Einschätzung

Wie schon das Internet schafft auch die fortschreitende Digitalisierung keinen rechtsfreien Raum. Die bisher geltenden Paradigmen der Vertragsfreiheit, des Schutzes vor Missbrauch von Marktmacht und Wettbewerbsverzerrungen, die Idee materiellen und immateriellen Eigentums, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und informationelle Selbstbestimmung sowie die Grundideen zur Verantwortung für eigenes und fremdes Handeln sind auch in Zeiten sich immer weiter vernetzender Produktionsabläufe, Geschäftsmodelle und Dinge aktuell.

Auch im Zeitalter der Digitalisierung gilt die Prämisse, dass jede Regulierung ein Marktversagen und den Nachweis von Regelungslücken voraussetzt. Denn Ziel jeder Regulierung sollte es sein, neue Geschäftsmodelle, Fertigungsweisen und Anwendungen zum Wohle einer leistungsstarken und international wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu ermöglichen und zu fördern. Das gilt auch für die Steuergesetzgebung.

Parameter für gesetzgeberisches Handeln für einen Ordnungsrahmen 4.0 sind deshalb:

- Innovationen fördern
- Rechtssicherheit schaffen
- Wettbewerb sichern
- Verantwortung gestalten



Teil 1: Innovation fördern

1. Know-how-Schutz

Worum geht es?

Technische Innovationen haben traditionell eine hohe Bedeutung für die deutsche Wirtschaft und ihre Unternehmen. Know-how ist ein Vermögenswert und sein Schutz für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts unabdingbar. In Zeiten der Digitalisierung ist technische Innovation unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass sie sich in und durch kollaborative Systeme (Wertschöpfungsketten entlang verschiedener Produktionsstufen) sowie in zunehmend automatisierten Prozessen entwickelt (Open Innovation, Open Source oder beispielsweise auch Customer Innovation/Source). Die Interoperabilität unterschiedlicher Anwendungen, Vorrichtungen und Geräte (vernetzte Industrie) erfordert standardisierte Technologien.

Das deutsche Patent- und Urheberrecht geht vom sogenannten Schöpferprinzip aus: Erfinder kann danach nur eine natürliche Person sein. Dagegen gilt beispielsweise in den USA das sogenannte Investitionsprinzip, das unabhängig von einer natürlichen Person be- und entstehen kann.

Einschätzung

Grundsätzlich besteht ein berechtigtes Interesse am Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Dazu gehören zunehmend auch Daten. Entsteht technisches Know-how im Rahmen kollaborativer Arbeitsformen, ist es derzeit sehr aufwendig, die Rechte daran (Rechteallokation) zu gestalten.

Im Rahmen der Digitalisierung werden Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle zunehmend von der Entwicklung standardessenzieller Patente (SEP) beeinflusst und abhängig. Sind standardessenzielle Technologien patentiert, kann das Auswirkungen auf den Wettbewerb haben. Auch betriebliches Know-how, für das kein gewerbliches Schutzrecht besteht, muss gegen unbefugte Zugriffe geschützt sein. Die aktuelle EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Know-how-Schutzes gewährleistet dies.

Die Mindeststandards dieser EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Know-how-Schutzes sollten rasch umgesetzt und es sollten keine zu hohen Anforderungen an das neue Kriterium „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ gestellt werden.

Das bestehende und grundsätzlich ausreichende Schutzrechtssystem ist in Einklang mit technischen Möglichkeiten kollaborativen Zusammenwirkens in Forschung, Technik und Entwicklung zu bringen. Dabei gilt: Der Grundsatz „Vertragsfreiheit vor Regulierung“ ermöglicht neue Geschäftsmodelle und schafft Anreize für offene Innovationsprozesse im B2B- und B2C-Bereich.

Fazit

- *Mindeststandards zur Harmonisierung des Know-how-Schutzes rasch umsetzen*
- *FRAND-Lizenzbedingungen (fair, reasonable and non-discriminatory), Stand der Technik und Musterklauseln können Akzeptanz für faire Teilhabe sichern*



2. Schutz geistigen Eigentums

Worum geht es?

Marken, Designs, Patente und Urheberwerke sind immaterielle Güter mit oft erheblichem finanziellem Wert. Von der Idee bis zum fertigen Produkt ist es ein langer Weg. In ihn wird viel investiert. Ein Erfolg ist nicht garantiert. Werden erfolgreiche Produkte dann schon nach kürzester Zeit kopiert – oftmals in schlechter Qualität, die mit einer Gefahr für Leib und Leben der Nutzer einhergeht –, bedeutet dies für die eigentlich Berechtigten nicht nur finanzielle Einbußen. Dann steht neben dem Ruf der Marke oder des Produkts auch der Ruf eines ganzen Unternehmens und damit Arbeitsplätze auf dem Spiel. Gewerbliche Schutzrechte haben deshalb für die Wirtschaft und die Allgemeinheit einen erheblichen Stellenwert.

Die Digitalisierung ermöglicht deren Verletzung in ungeahnter Zahl. Schon bisher verursachen Plagiate, die über das Internet vertrieben werden, jährliche Schäden für die Wirtschaft in Milliardenhöhe. Die fortschreitende Digitalisierung und damit einhergehende neue Fertigungsweisen, wie beispielsweise der 3-D-Druck, schaffen für jedermann neue Möglichkeiten, eigentlich geschützte Produkte am Hersteller vorbei selbst zu produzieren oder produzieren zu lassen. Zugleich können in automatisierten Prozessen und digitalisierten Verfahren aber auch ganz neue Produkte entstehen.

Einschätzung

Obwohl der deutsche und europäische Schutzstandard von den Betroffenen als ausreichend beurteilt wird, schafft die Digitalisierung mit neuen automatisierten Prozessen Fallgestaltungen, die unserem bisherigen Schutzrechtsregime nicht zugänglich sind. Bisher ist Voraussetzung für die Entstehung eines Schutzrechts immer ein geistig schöpferischer Akt (Schöpferprinzip). Eine Schutzrechtsverletzung setzt in der Regel Vorsatz voraus. Beides wird für einen automatisierten Prozess infrage gestellt und jedenfalls für Computer, Maschinen und Apparate abgelehnt. Diese können nie Urheber sein und nach dem Urheberrecht geschützte Werke herstellen oder solche vorsätzlich verletzen.

In der Praxis scheitert die Durchsetzung verletzter Schutzrechte auch zumeist an der Greifbarkeit der Täter. Digitale Intermediäre stellen oft das einzige „Bindeglied“ zwischen Verletzten und anonymen, nicht greifbaren Verletzern dar.

Hauptabnehmer von Produkt- und Markenpiraterie sind Verbraucher. Durch deren Kaufentscheidungen entsteht ein Markt für die gefälschten Produkte. Verbraucher sollten gleichwertiger Teil der Verantwortungskette sein. Die Durchsetzung des bestehenden Rechtsrahmens sollte gewährleistet und verbessert werden.

Sollen Intermediäre, beispielsweise durch gesetzliche Überprüfungspflichten stärker in die Verantwortung genommen werden, gilt es abzuwägen, ob dies ökonomisch sinnvoll oder ein Hemmnis für neue Geschäftsmodelle ist. Ausmaß, Art und Weise der Schutzrechtsverletzung müssen eine Änderung im bisher geltenden Schutzrechtsregime erforderlich machen.

Fazit

- *Bereits beschlossene Projekte zum Schutz geistigen Eigentums wie das Europäische Einheitspatent, die europäische Markenrechtsreform sowie die EU-weite Harmonisierung des Urheberrechts sollten zügig umgesetzt werden. Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums sollten mit Augenmaß und nicht im nationalen Alleingang ergehen.*
- *Das Leitbild vom mündigen Verbraucher ist zu fördern und sein Verantwortungsbewusstsein zu schärfen.*
- *Alle Marktteilnehmer sollten zu angemessenen Bedingungen Zugang zu standardessenziellen Technologien erhalten (FRAND). Der Lizenzwerb sollte vereinfacht und insbesondere für standardessenzielle Technologien konkretisiert werden.*

3. Produkthaftung

Worum geht es?

Bei der Industrie-4.0-mäßigen Fertigung können, wie bei der industriellen Fertigung auch, im Herstellungsprozess Fehler auftreten, die sich in der Produktnutzung fortsetzen. Der Schaden, der bei der Nutzung des fehlerhaften Produkts entsteht, ist dann auf das fehlerhafte Produkt selbst zurückzuführen. Beim Einsatz autonomer oder selbstlernender Systeme können Schäden durch ein Fehlverhalten dieser Systeme auftreten.

Einschätzung

Das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und das Deliktsrecht sind fit für die Digitalisierung. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind ausreichend, sofern der Schaden auf einen alleinigen Fehler des Produkts zurückzuführen ist. Für die Haftung ist es unerheblich, ob das fehlerhafte Produkt herkömmlich oder 4.0-mäßig gefertigt wurde. Beim Produktfehler können daher die Vorschriften des ProdHaftG ohne Einschränkung angewendet werden. Es gibt keine Regelungslücken. Verursachen autonome oder selbstlernende Systeme Schäden, ist es besonders schwierig, den Anspruchsgegner zu identifizieren. Dieses Rechtsrisiko unterscheidet sich strukturell nicht von anderen Situationen, in denen der Verursachungshergang nicht oder nur schwer aufklärbar ist. Die Haftung für autonome Systeme könnte im Bedarfsfall über die Halterhaftung (ähnlich wie im Straßenverkehr), verbunden mit einer Versicherungspflicht, geregelt werden. Eine im Zusammenhang mit dem ProdHaftG diskutierte gesetzliche Erweiterung um eine reine Gefährdungshaftung geht zulasten der Unternehmen. Denn die Gefährdungshaftung geht davon aus, dass sie ohne jeden Bezug auf ein Verschulden oder auf einen Verursachungsbeitrag zur Anwendung kommt. Dies würde sich nachteilig auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit auswirken und Unternehmen die Entwicklung und Etablierung innovativer Produkte erschweren.

Fazit

- Eine Regelungslücke ist nicht erkennbar
- Verschärfungen im Produkthaftungsrecht behindern Innovation

4. Big Data

Worum geht es?

Big Data ermöglicht einer digitalen Wirtschaft vielfältige Einsatzmöglichkeiten und Chancen sowie hohe Wachstumspotenziale. Beispiele hierfür sind z. B. Fraud Detection und Social Media Monitoring. Um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, müssen Unternehmen Big-Data-Modelle auf einen stabilen Rechtsrahmen stützen können. Im Internet der Dinge produzieren Maschinen eine Vielzahl an Daten (sowohl Personen- als auch Maschinendaten). Die Personenbeziehbarkeit und damit die Rückführbarkeit von (Sach-)Daten auf eine Person steigen in der Industrie 4.0 an.

Einschätzung

Personenbeziehbare Daten

Hierbei müssen die datenschutzrechtlichen Grundsätze einer strengen Zweckbindung, der Datensparsamkeit – verschärft durch die Grundsätze „Datenschutz durch Technik/Technikvoreinstellung“ und die Pflicht zur Anonymisierung und Pseudonymisierung –, die Pflicht zur Datenlöschung und umfangreiche Informationspflichten in Einklang gebracht werden mit Big-Data-basierten Entwicklungen in der Wirtschaft. Wichtig ist daher ein fortlaufender Dialog der Wirtschaft mit der Politik und den Datenschutzaufsichtsbehörden, aber auch mit der Legislative, der Exekutive und der Verwaltung. Ziel sollten EU-weit harmonisierte Lösungen und weltweite Standards sein.

Maschinendaten

Anders als personenbeziehbare Daten unterliegen reine Maschinendaten, die nicht auf eine Person zurückgeführt werden können, nicht den datenschutzrechtlichen Spielregeln. Bei der Entwicklung entsprechender Standards werden praktikable Abgrenzungen zwischen Maschinen- und Personendaten benötigt. Die Standards sollten Handlungsspielräume (wie z. B. Obergrenzen und sonstige vertragliche Regelungsmöglichkeiten) einbeziehen. Rechtliche Standards müssen die Frage umfassen, wann Maschinendaten personenbeziehbar sein können und Datenschutz- und Urheberrecht damit zu beachten sind.

Fazit

Personenbeziehbare Daten

- Weiterentwicklung von Datenschutz als fortlaufender Begleitprozess zur Digitalisierung
- EU-weit möglichst harmonisierte Datenschutzvorgaben erarbeiten
- Weltweit Mindeststandards abstimmen

Maschinendaten

- Klärung des Datums „Personenbeziehbarkeit“ und Entwicklung von Standards

5. Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

Worum geht es?

Im Gegensatz zu vielen anderen OECD- und EU-Staaten begünstigt Deutschland Ausgaben von Unternehmen in Forschung und Entwicklung (FuE), beispielsweise für digitale Innovationen, derzeit steuerlich nicht. Gleichzeitig stagniert die Zahl der forschenden kleinen und mittelständischen Unternehmen, die u. a. einen erschwerten Zugang zur Projektförderung haben.

Einschätzung

Um den derzeitigen Standortnachteil für deutsche Unternehmen auszugleichen und sie in ihren FuE-Anstrengungen, beispielsweise für digitale Innovationen, zu unterstützen, ist die steuerliche FuE-Förderung ein ebenso sinnvolles wie wirksames Instrument, denn:

- Eine steuerliche FuE-Förderung ist für Unternehmen kalkulierbar, transparent und hilft, Innovationen schnell in den Markt zu bringen (time-to-market).
- Das FuE-Engagement der Unternehmen orientiert sich nicht an politischen Vorgaben, sondern an den von ihnen erwarteten Marktchancen. Bei kleineren Unternehmen sinkt die Rentabilitätsschwelle für FuE-Aktivitäten aufgrund bürokratischer Hemmnisse.

Die steuerliche FuE-Förderung sollte branchen- und technologieübergreifend erfolgen und dabei unabhängig von der Unternehmensstruktur sowie der Gewinn- bzw. Verlustsituation sein. Die Regeln der Förderung sollten möglichst einfach und eindeutig gestaltet werden, vorzugsweise in Form einer Steuergutschrift (Tax Credit). Der Verwaltungsaufwand muss überschaubar sein und vorhandene Strukturen nutzen. Eine steuerliche FuE-Förderung für Unternehmen ergänzt die Projektförderung des Bundes und der Länder.

Fazit

- *Steuerliche FuE-Förderung einführen*
- *Einfache Regeln, Steuergutschrift*
- *Fortführung der Projektförderung*

6. Investitionen in digitale Wirtschaftsgüter stärken

Worum geht es?

Die mit der Digitalisierung möglichen positiven gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen können nur dann eintreten, wenn richtige Impulse geschaffen werden. Um im internationalen Vergleich standzuhalten, sollten in Deutschland neben der Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (vgl. Teil 1, 5) mehr Anreize in Form von steuerlichen Begünstigungen für die Anschaffung digitaler Wirtschaftsgüter eingeführt werden. Erleichterungen insbesondere bei der Abschreibung und im Rahmen eines Investitionsabzugs könnten deutsche Unternehmen gezielt fördern und damit auch den Wirtschaftsstandort Deutschland langfristig stärken. Gerade kleine und mittelständische Unternehmen, die sich in einer digitalisierten Welt nicht schnell genug den neuen Rahmenbedingungen anpassen können, laufen Gefahr, vom Markt verdrängt zu werden.

Einschätzung

Bestimmte Wirtschaftsgüter des digitalen Lebens, wie z. B. entgeltlich erworbene Software verschiedener Ausgestaltungen, können momentan grundsätzlich nach einer vorgegebenen Nutzungsdauer zwischen 3 und 5 Jahren abgeschrieben werden. Dies erscheint oftmals nicht mehr zeitgemäß. Hier sollte über eine Verkürzung nachgedacht werden. Zudem könnte eine Einführung der degressiven Abschreibung für Hard- und Softwarelösungen eine sinnvolle ergänzende Maßnahme darstellen.

Investitionsabzugsbeträge können nach geltendem Recht (vgl. § 7g EStG) für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens geltend gemacht werden, nicht aber für immaterielle Wirtschaftsgüter wie z. B. Software (Ausnahme: Trivialsoftware). Die Öffnung der Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter könnte die Wettbewerbssituation kleiner und mittlerer Betriebe verbessern, indem deren Liquidität und Eigenkapitalbildung gestärkt werden. Die optionale Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen (auch) für digitale Wirtschaftsgüter würde zu einer Steuerstundung führen, die es den Unternehmen in der Folge ermöglicht, das angesparte Kapital zur Finanzierung von digitalen Innovationen zu verwenden. Dies kann nachhaltig die Investitions- und Innovationskraft verbessern.

Ferner wäre über weitere mögliche Ansatzpunkte für einen attraktiveren Investitionsabzug nachzudenken, beispielsweise bei der Höhe des Investitionsabzugsbetrags, der Grenze für das Betriebsvermögen für bilanzierende Unternehmen (bzw. des Gewinns für nicht bilanzierende Unternehmer) sowie generell der Höhe der Sonderabschreibung.

Fazit

- *Verkürzung der Abschreibungsdauer auf bestimmte Wirtschaftsgüter des digitalen Lebens*
- *Einführung der degressiven Abschreibung für Hard- und Softwarelösungen*
- *Öffnung der Regelungen zum Investitionsabzug für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter*
- *Generell Attraktivität der Regelungen zum Investitionsabzug steigern*

Teil 2: Rechtssicherheit schaffen

1. Maschinenerklärungen

Worum geht es?

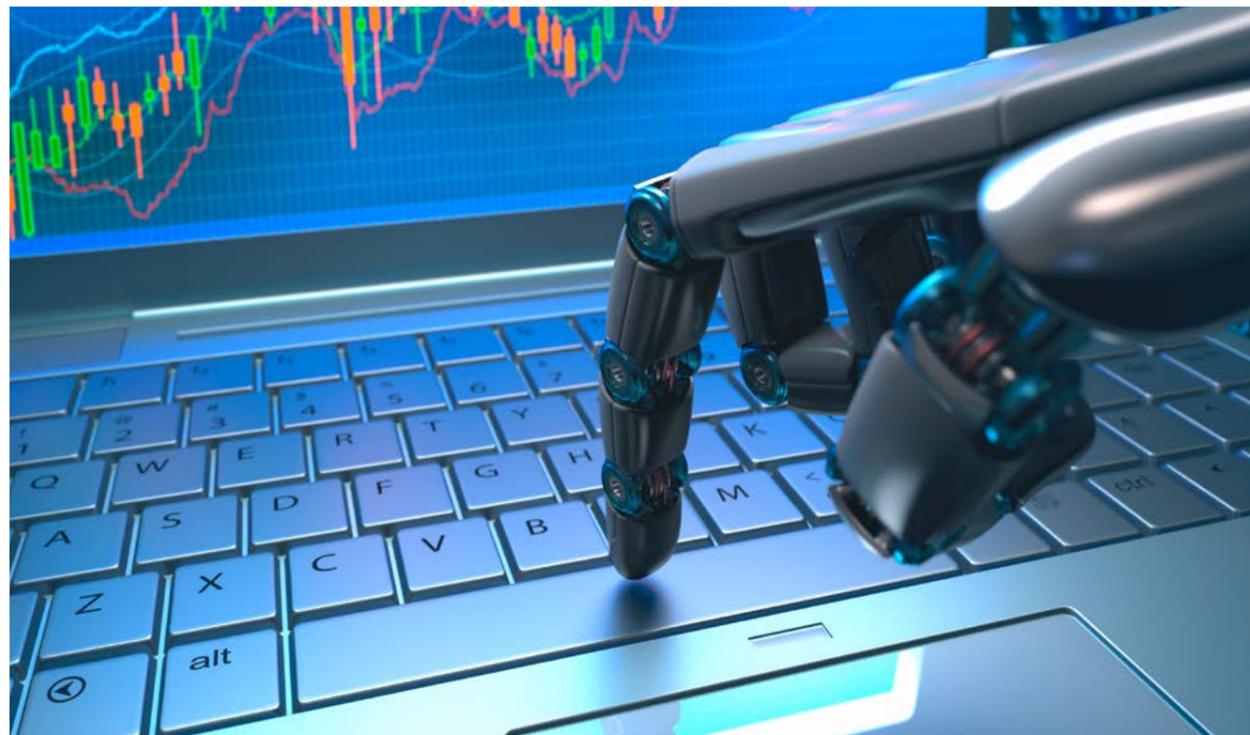
Innerhalb der Geschäftsabläufe und Produktionsprozesse der Industrie 4.0 werden Maschinen oder Roboter selbstständig handeln und mit ihrer Umwelt kommunizieren. Optimale Produktionsabläufe setzen voraus, dass Maschinen untereinander rechtlich wirksame Erklärungen austauschen und bindende Vereinbarungen schließen können (sog. Maschinenerklärungen). Ab einem gewissen Grad der Automatisierung wird der Empfänger einer Erklärung nicht mehr mit Sicherheit sagen können, ob diese vom System erzeugt oder vom Nutzer des Systems selbst abgegeben wurde.

Einschätzung

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist die Abgabe von Willenserklärungen bislang nur durch Menschen vorgesehen. Rechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit Maschinenerklärungen ergeben hinsichtlich der Zurechenbarkeit einer Erklärung, der Wirksamkeit oder der Beseitigung unrichtiger Willenserklärungen, unterscheiden sich nicht von den von Menschen abgegebenen Erklärungen. So sind Erklärungen, auch die, die von Maschinen abgegeben werden, dem zuzurechnen, aus dessen Sphäre sie tatsächlich stammen. Das ist derjenige, der für den Empfänger der Erklärung erkennbar eine rechtserhebliche Erklärung abgibt. Im Fall von Maschinenerklärungen ist das regelmäßig der Nutzer des Systems. Fehlerhafte Erklärungsinhalte können, wie bisher auch, über die Regelungen der Anfechtbarkeit von Willenserklärungen beseitigt werden. Es besteht deshalb kein grundsätzlicher Bedarf an spezieller gesetzlicher Regelung. Rechtssicherheit kann dadurch geschaffen werden, dass im BGB der Zusatz aufgenommen wird, dass die Vorschriften für Willenserklärungen, Verträge und Vertretung auch gelten, wenn diese unter Verwendung von Maschinen erfolgen.

Fazit

- Eine Klarstellung im BGB ist ausreichend



2. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Worum geht es?

Klauselverbote in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Gerichte für Verbrauchergeschäfte entwickelt haben, werden zunehmend auf den unternehmerischen Geschäftsverkehr ausgeweitet. Das hat zur Folge, dass die Vertragsfreiheit stark begrenzt ist. Als Reaktion hierauf gehen deutsche Unternehmen dazu über, deutsches Recht in ihren Verträgen auszuschließen. Nach einer Studie (Prof. Leuschner, Universität Osnabrück) nimmt die Tendenz der Flucht aus deutschem Recht stetig zu. Das führt zu Standortnachteilen für die deutsche Wirtschaft. Für KMU ist eine Rechtswahl zugunsten eines ausländischen Rechts mit erhöhten Kosten und rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Start-ups werden sich bei diesen Standortnachteilen möglicherweise gleich im Ausland ansiedeln.

Einschätzung

Vertragsfreiheit schafft Raum für Innovation und trägt zur Rechtssicherheit bei. Eine Flexibilisierung des AGB-Rechts fördert die internationale Wettbewerbsfähigkeit und stärkt die Akzeptanz des deutschen Rechts (siehe die Initiative „Law – Made in Germany“). Klauselverbote hingegen bremsen die Digitalisierung in Deutschland und behindern innovative Geschäftsmodelle.

Das AGB-Recht ist dahingehend zu reformieren, dass Haupt- und Nebenpflichten in Verträgen im unternehmerischen Geschäftsverkehr individuell vereinbart werden können, ohne dass sie der AGB-Kontrolle unterliegen.

Bedenken, dass KMU über flexiblere AGB-Klauseln in die Haftungsfalle gegenüber den wirtschaftlich überlegenen Unternehmen geraten könnten, sollten nicht über Einschränkungen der Vertragsfreiheit gelöst werden. Das ist eine Kernaufgabe des Kartell- und Wettbewerbsrechts. Die Flexibilisierung des AGB-Rechts im B2B-Geschäftsverkehr stärkt die Vertragsfreiheit.

Fazit

- Weiterentwicklung und Flexibilisierung des AGB-Rechts

3. Datenschutz

Worum geht es?

Datenschutz ist das Recht des Einzelnen, frei über den Einsatz (ob) und die Verwendung (wie) seiner Daten entscheiden zu können.

Einschätzung

In einer digitalen Welt stellen sich Fragen des Rechts auf Privatheit in stärkerem Umfang in allen Bereichen der Wirtschaft. Ein stabiler Rechtsrahmen und mittelfristig europa-/weltweite Standards sind angesichts der Möglichkeiten der Datenerhebung, -auswertung und -weitergabe in einer vernetzten Welt unerlässlich. Die Vertragsfreiheit sollte Vorrang haben vor staatlicher Reglementierung. Grenzen und Verantwortlichkeiten müssen hierbei ebenso geklärt werden wie Fragen der Eigentums- und Nutzungsrechte an Daten sowie die Frage, in welchem Umfang mit Daten bezahlt werden kann (Daten als Entgelt). Transparenz und Information müssen in ein angemessenes Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen und Unternehmen gebracht werden. Ein Information-Overload ist zu vermeiden. Das schafft nur Bürokratieaufwand, ohne dass damit ein Nutzwert verbunden wäre.

Fazit

- *Weiterentwicklung von Datenschutz als fortlaufender Begleitprozess zur Digitalisierung*
- *Vorrang von Vertragsfreiheit und Selbstregulierung vor staatlicher Regelung*

4. Arbeitnehmerdatenschutz

Worum geht es?

Der Einsatz von smarten Maschinen und IT am Arbeitsplatz ermöglicht das Sammeln und Auswerten vielfältiger Arbeitnehmerdaten. Der Arbeitnehmer wird gläsern. Es gilt, datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen und hierbei die Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer angemessen zu berücksichtigen.

Einschätzung

Ein modernes Arbeitnehmerdatenschutzrecht muss Pflichten und Grenzen klar regeln. Grundsätze von Datenschutz durch Technik/-voreinstellung müssen bereits bei der Entwicklung berücksichtigt werden. Hierbei wird es Aufgabe des nationalen Gesetzgebers sein, datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Denn die DS-GVO sieht hierfür eine sogenannte Öffnungsklausel (nationale „Kann“-Regelung) vor. Allerdings werden die Grundsätze der DS-GVO auch im Bereich des Arbeitnehmerdatenschutzes gelten. Die DS-GVO wird Big Data ((vgl. Teil 1, 4) ermöglichen, aber angesichts hoher Hürden wird eine rechtskonforme Umsetzung auch in der digitalen Arbeitswelt ein Spagat bleiben. Hier wird es Aufgabe der Politik sein, den über die DS-GVO eröffneten Gestaltungsspielraum effektiv zu nutzen. Ein modernes Arbeitnehmerdatenschutzrecht sollte technikneutral sein und in Zeiten von Big Data den Unternehmen den Einsatz von Technik und neuen Kommunikationsmedien in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Belangen der Beschäftigten ermöglichen. Unnötige Bürokratievorgaben (wie z. B. Schriftformerfordernisse bei Einwilligungen von Arbeitnehmern) sind hierbei zu streichen. Ferner darf eine nationale Regelung des Beschäftigtendatenschutzes nicht dazu führen, dass europaweit agierende Unternehmen deutlich abweichende Rechtsverhältnisse zum Arbeitnehmerdatenschutz in den EU-Mitgliedstaaten z. B. zu den Themen „E-Mail- und Internetnutzung am Arbeitsplatz“ vorfinden. Insoweit sollte es Ziel sein, sich EU-weit möglichst auf Mindeststandards zu verständigen.

Fazit

- *Übermäßige Bürokratisierungen sind zu vermeiden*
- *EU-weite Mindeststandards zum Arbeitnehmerdatenschutz abstimmen*
- *Rechtssicherheit schaffen für den Einsatz von IT und Innovation in der Arbeitswelt*

5. Datenportabilität

Worum geht es?

Das Recht auf „Datenportabilität“ soll Personen die Kontrolle über eigene Daten in IT-gestützten Verarbeitungen geben. So soll damit z. B. der Wechsel von einer Social-Media-Plattform zu einer anderen erleichtert werden.

Einschätzung

Technisch müssen hierfür Formate entwickelt werden, die interoperabel sind und damit eine Datenübertragbarkeit auf einen neuen Vertragspartner ermöglichen. Rechtlich geht es um die Klärung von Voraussetzungen und Grenzen des Rechts auf Datenportabilität, dessen generelle bzw. branchenspezifische Notwendigkeit und das Verhältnis zu Sonderregelungen (wie gesetzliche Pflichten zur Datenweitergabe beim Wechsel von Energieanbietern und Banken).

Fazit

- Klärung von Umfang und Grenzen des Rechts auf Datenportabilität
- Verhältnis zu Sonderregelungen klären

6. Einführung einer laufend aktualisierten EU-Datenbank für Umsatzsteuersätze

Worum geht es?

In der heutigen Zeit tätigen Unternehmen immer häufiger grenzüberschreitende Lieferungen und Dienstleistungen im Rahmen von Online-Geschäften. Dadurch müssen sie sich zwangsläufig auch mit dem gültigen ausländischen Umsatzsteuerrecht auseinandersetzen. Die EU-Kommission schlägt in ihrem Mehrwertsteuer-Aktionsplan vom 7. April 2016 diverse Änderungen bei der Umsatzsteuer vor, von den Steuersätzen zu Änderungen bei B2B- und B2C-Lieferungen bis hin zum Reverse-Charge-Verfahren. Gerade der wachsende Online-Markt im B2C-Bereich (Online-Shopping von Kleidung, Herunterladen von Apps etc.) stellt die unterschiedlichen ausländischen Steuersätze in den Fokus.

Einschätzung

Es ist oftmals unklar, welche aktuellen Steuersätze in den einzelnen EU-Staaten bei Online-Geschäften gelten. Nicht selten treten Gesetzesänderungen unterjährig in Kraft, ohne dass dies für die Unternehmer rechtzeitig erkennbar wäre. Betroffene Unternehmer benötigen diese bei der Preisgestaltung, der Rechnungsausstellung, beim Mini-One-Stop-Shop (MOSS). Die Politik sollte auf die Einführung einer laufend aktualisierten EU-Datenbank (Online-Tool) für alle EU-Steuersätze hinwirken, damit diese schnell und unbürokratisch abgerufen werden können.

Fazit

- Eine laufend aktualisierte EU-Datenbank für Umsatzsteuersätze einführen

Teil 3: Wettbewerb sichern

1. Intermediäre, Plattformen & Co.

Worum geht es?

Internetplattformen sind zunehmend ein unverzichtbarer Faktor für den Marktzugang von Produkten und Dienstleistungen. Inzwischen haben sich neben reinen Suchmaschinen Plattformen mit unterschiedlichsten Geschäftsmodellen etabliert. In der Regel werden die Angebote werbefinanziert und für den User entgeltfrei angeboten. Der „Nutzer“ der Plattform ist oftmals der Suchende, aber inzwischen zunehmend auch der „Gelistete“. Letzterer kann Werbung schalten und/oder sein Ranking anders beeinflussen. Auf Antrieb ist dies den Plattformen in der Regel nicht anzusehen. Plattformen sind Intermediäre zwischen verschiedenen Personengruppen.

Neue plattformgestützte Geschäftsmodelle treten in Konkurrenz zu herkömmlichen Geschäftsmodellen (beispielsweise Uber, Flixbus zu Taxi- und Omnibusgewerbe, Amazon zu stationärem Handel und Online-Shops, Airbnb zu Hotels).

Von Plattformen, Intermediären und Anbietern digitaler Produkte/Dienstleistungen werden gewaltige Mengen von Daten, die nicht mehr mit herkömmlicher Datenverarbeitung erfasst werden können, gesammelt (Big Data).

Technische Möglichkeiten wie das Geoblocking oder vertragliche Beschränkungen (selektiver Vertrieb, Plattformverbote, Bestpreisklauseln etc.) ermöglichen es, Märkte für User im Internet, das zunächst einen grenzenlosen Markt versprach, zu beschränken.

Einschätzung

Auch für digitale Plattformen, Intermediäre und digitale Geschäftsmodelle gilt der Grundsatz, dass sie dem geltenden Recht unterliegen und keine rechtsfreien Räume darstellen.

Indirekte Netzwerkeffekte, nur schwer substituierbare digitale Geschäftsmodelle, die mögliche Vermischung horizontaler und vertikaler Beschränkungsmöglichkeiten, weil die Angebote sich an verschiedene Personengruppen richten, sowie die Sammlung riesiger Datenmengen über die User können zu Konzentrationen (Lock-in) und damit einseitiger Marktmacht von Unternehmen führen. Die entstandene Marktmacht kann zur Beschränkung des Plattformzugangs oder zur Bündelung und Bevorzugung eigener Angebote genutzt werden (leveraging).

Zwischen Plattformen und etablierten Marktakteuren sollte fairer Wettbewerb sichergestellt sein. Intransparente Geschäftsmodelle und Monopolisierungen schaden dem fairen Wettbewerb und erschweren eine wirksame Rechtsdurchsetzung. Das Kartellrecht ist grundsätzlich ein mögliches Instrument, den Missbrauch von Marktmacht zu verhindern. Die Definition von Marktmacht muss dem Entstehen vielpoliger Märkte gewachsen sein.

Fazit

- Für alle Akteure sollte ein Level Playing Field geschaffen werden
- Bei der Rechtsanwendung und Rechtsentwicklung sollten Besonderheiten digitaler Plattformen berücksichtigt werden
- Sektorspezifische Regulierungen sollten nur ergehen, wenn ein Marktversagen nachweisbar ist



2. Umsatzsteuerliche Verwerfungen bei digitalen Plattformen

Worum geht es?

Im Rahmen des zunehmenden Online-Handels werden digitale Plattformbetreiber mit umsatzsteuerlichen Missbrauchsvorwürfen konfrontiert. Händler aus Staaten außerhalb der EU (Drittstaatenhändler), vor allem aus dem asiatischen Raum, nutzen die Plattformen, um z. B. Waren an deutsche Kunden vertreiben zu können, ohne ihren Umsatzsteuerpflichten in Deutschland nachzukommen. Dies führt gegenüber deutschen und europäischen Händlern zu Wettbewerbsverzerrungen und zu hohen Steuerausfällen seitens des Fiskus. Problematisch dabei ist, dass den Finanzbehörden, mangels entsprechender Abkommen mit den Drittstaaten, oft der Zugriff auf diese Drittstaatenhändler verwehrt wird.

Einschätzung

Wettbewerbsverzerrungen und Steuerausfälle sind nicht hinnehmbar. Mit Blick auf entgangene Umsatzsteuereinnahmen wurde in Großbritannien eine Haftung der Plattformbetreiber für die nicht abgeführte Umsatzsteuer der Drittstaatenhändler eingeführt. Insoweit kann das eine Möglichkeit sein, die Besteuerung auch in Deutschland sicherzustellen. Andererseits könnte die Einführung einer generellen Haftung insbesondere von kleineren Plattformen diese stark belasten und ggf. das Geschäftsmodell gefährden. Die Wirtschaft bekennt sich zu ihrer Bereitschaft, hier im Dialog mit Politik und Verwaltung an einer tragfähigen Lösung mitzuwirken. Dabei sollten die vielfältigen und ggf. unterschiedlichen praktischen Abläufe bei Plattformstrukturen im Blick behalten werden, um sicherzustellen, dass etwaige Neuregelungen zielgenau wirken und Kollateralschäden vermieden werden. Aus ordnungspolitischer Sicht ist hierbei auch zu fragen, in welchem Umfang Verantwortlichkeiten und Überwachungsaufgaben von staatlicher Seite auf private Unternehmen, die als Intermediäre wirken, übertragen werden sollten. Insofern wäre grundsätzlich wünschenswert, dass die Staaten vorrangig durch verstärkte internationale Zusammenarbeit den Vollzug von steuerlichen Registrierungs- und Abführungspflichten sicherstellen. Es sollte eine EU-einheitliche Handhabung angestrebt werden.

Fazit

- *Im Dialog mit Politik und Verwaltung zu einer zielgenauen Lösung zum Kampf gegen Wettbewerbsverzerrungen und Steuerausfälle gelangen*
- *Auf verstärkte internationale Zusammenarbeit der Staaten bei Plattformverkäufen durch Drittstaatenhändler hinwirken*
- *Eine EU-einheitliche Handhabung der Umsatzsteuersicherung bei Plattformverkäufen durch Drittstaatenhändler anstreben*

Teil 4: Verantwortung gestalten

1. Zeitgemäßes Besteuerungsverfahren

Worum geht es?

Die Digitalisierung macht auch vor dem Besteuerungsverfahren nicht halt. Bisherige Neuerungen konzentrieren sich jedoch vorwiegend auf Effizienzgewinne und Vereinfachungen aufseiten der Finanzverwaltung. Hingegen werden erforderliche Entlastungen für die Unternehmen im Wesentlichen vernachlässigt. Überdies müssen die Betriebe staatliche Verwaltungsaufgaben – beispielsweise bei der Umsatzsteuer und der Lohnsteuer – erfüllen („Hand- und Spanndienste“), die sie zusätzlich belasten.

Einschätzung

Ein zeitgemäßes Besteuerungsverfahren erfordert auch Entlastungen der Unternehmen. Der Nutzen digitaler Möglichkeiten darf nicht nur einseitig auf Ebene der Finanzverwaltung entstehen, sondern sollte gleichermaßen zu Erleichterungen für die Betriebe führen. Dies gilt nicht nur für die eigenen Steuerangelegenheiten der Unternehmen, sondern auch für die von diesen zu erfüllenden staatlichen Verwaltungsaufgaben. Die Betriebe sollten insbesondere von den in den vergangenen Jahren – beispielsweise im Rahmen der E-Bilanz – gewachsenen elektronischen Zugriffsmöglichkeiten der Finanzverwaltung profitieren, indem steuerliche Betriebsprüfungen zeitnah und zeitlich gestrafft durchgeführt werden. Entsprechend könnten auch die Aufbewahrungsfristen verkürzt werden. Ferner sollte vor Einführung von digitalen Neuerungen die technische Machbarkeit sorgfältig in der Praxis geprüft werden, um unnötige Belastungen für die Betriebe zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang sind auch weitere Aspekte eines zeitgemäßen Besteuerungsverfahrens im Blick zu behalten. Insbesondere ist an einen verstärkten partnerschaftlichen Umgang zwischen Steuerstaat und Unternehmen zu denken. Mehr Kooperation statt Konfrontation wäre für beide Seiten von Vorteil. Eine erhöhte, freiwillige Transparenz und Kooperation der Betriebe – über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinaus – würde durch ein verlässliches Anreizsystem des Staates flankiert. Der wesentliche Nutzen für die Unternehmen besteht insbesondere in schnellerer Rechtssicherheit und besserer Planbarkeit. Für die Finanzverwaltung ergibt sich als wesentlicher Vorteil ein ressourcenschonenderer Steuervollzug. Die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens kann die Umsetzung eines solchen kooperativen Ansatzes unterstützen.

Fazit

- *Modernisierung und Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens praxisgerecht umsetzen*
- *Keine einseitigen Vorteile für die Finanzverwaltung*
- *Kooperation statt Konfrontation stärken*



2. Verbraucherleitbild

Worum geht es?

Die Digitalisierung schafft jedem Einzelnen, insbesondere aber auch Verbrauchern neue Möglichkeiten und Freiräume bei der Beschaffung von Informationen, der Gestaltung von Lebenssachverhalten und der öffentlichen Einflussnahme.

Einschätzung

Der Verbraucher ist deshalb ein wesentlicher Faktor für den Erfolg digitaler Geschäftsmodelle und Angebote. Dem Digitalisierungsdruck ausgesetzte Unternehmen sind deshalb mehr denn je auf einen „aufgeklärten, objektiven und informierten Verbraucher“ angewiesen. Wollen Politik und Gesetzgeber die Digitalisierung aller Wirtschaftsbereiche fördern, sollten sie deshalb das vom EuGH herausgebildete Verbraucherleitbild zum Maßstab ihres Handelns machen. Das Prinzip der Verantwortung für eigenes Handeln auch aufseiten der Verbraucher ist zeitgemäß, denn gerade in Zeiten der Digitalisierung gilt für alle Betroffenen der Grundsatz „Freiheit bedingt Verantwortung“.

Schon heute sieht die Wirtschaft sich einer Zahl von Informationspflichten ausgesetzt, die selbst Verbraucher als Flut beklagen.

Fazit

- *Informationspflichten dürfen nicht weiterhin das vermeintliche Allheilmittel bei bestehenden Vollzugsdefiziten sein*
- *Keine Schaffung einer neuen Behördenstruktur für die Durchsetzung von Rechten, die bereits bisher effektiv, schnell und kostengünstig zivilrechtlich durchgesetzt werden*

3. Freiräume des Arbeitnehmers erfordern Eigenverantwortung

Worum geht es?

Digitalisierung und technische Vernetzung ermöglichen es, an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten zu arbeiten. Arbeitnehmer werden zunehmend auch außerhalb des Betriebs nicht nur im Homeoffice, sondern aufgrund neuer Kommunikationsmittel auch an anderen Orten arbeiten. Mit Smartphone, Tablet und Cloud können bereits auf dem Weg zur Arbeit E-Mails gecheckt, auf Reisen Papiere entworfen oder im Freien gearbeitet werden.

Einschätzung

Die Flexibilisierung bietet Chancen und Risiken. Einerseits können Arbeitnehmer Familie und Beruf aufgrund der technischen Möglichkeiten passgenauer in Einklang bringen. Ebenso profitieren Arbeitgeber bei steigender Kurzfristigkeit der Projekte von Flexibilität. Andererseits besteht aufgrund der örtlichen und zeitlichen Entgrenzung von Arbeit und Privatleben die Gefahr der Überforderung. Der Arbeitsschutz obliegt in erster Linie dem Arbeitgeber. So verpflichtet ihn beispielsweise das Arbeitsschutzgesetz, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beeinflussen. Dafür sind eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Wird die Arbeitsleistung jedoch außerhalb des Betriebs erbracht und kann der Arbeitnehmer selbst bestimmen, wo er arbeitet, ist die Überwachung für den Arbeitgeber schwierig. Arbeitsschutz und Fürsorgepflichten erscheinen damit in einem anderen Licht als bisher. Daher sollte die Eigenverantwortung des Arbeitnehmers stärker eingefordert werden. So könnten beispielsweise allgemeine Informationen an den Arbeitnehmer über den Gesundheitsschutz den Arbeitgeber bei mobiler Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen von seinen Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz entbinden (informierte Freiwilligkeit).

Fazit

- *Eigenverantwortung des Arbeitnehmers bei örtlicher Souveränität stärker einfordern*

4. Agiles Arbeiten/Zusammenarbeit von Unternehmen

Worum geht es?

Aufgrund der sich schnell ändernden Anforderungen nutzen Unternehmen zunehmend agile Projektorganisationsformen. Häufig arbeiten dabei Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen und auch sogenannte Soloselbstständige zusammen. Agile Projektformen, wie beispielsweise Scrum, werden nicht mehr nur bei der Softwareentwicklung, sondern auch in anderen Bereichen eingesetzt. Aufgrund der Komplexität der Projekte werden Anforderungen von internen und externen Mitarbeitern im Team gemeinsam entwickelt. Hinsichtlich der Abgrenzung zur verdeckten Arbeitnehmerüberlassung oder Scheinselbstständigkeit bestehen dabei oft Unsicherheiten.

Einschätzung

Unternehmen sind in einer komplexen Wirtschaftswelt auf externes Know-how angewiesen. Gerade in einer schnelllebigen Zeit erschweren Unsicherheiten die tägliche Arbeit. Der Rechtsrahmen sollte die sich mit der Digitalisierung ergebenden Möglichkeiten nicht ohne Grund einschränken. Deshalb sollte bei der Zusammenarbeit der Unternehmen in agilen Arbeitsformen der Vertragsfreiheit mehr Gewicht zukommen, solange keine missbräuchliche Vertragsgestaltung vorliegt. Zudem ist zu überlegen, spezifische Regelungen für die Zusammenarbeit interner und externer Experten zu entwickeln, die Rechtssicherheit geben.

Auch könnte man für die allgemeine Zusammenarbeit mit Soloselbstständigen unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Option einräumen: Wenn der Soloselbstständige vom Auftraggeber auf die Frage der Abgrenzung abhängig Beschäftigter/Selbstständiger hingewiesen wird und binnen eines Monats kein Statusfeststellungsverfahren beantragt, ist es ihm verwehrt, sich später auf eine Scheinselbstständigkeit zu berufen, es sei denn, es liegt Missbrauch vor.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Statusfeststellung durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung bestehen seitens der Unternehmen oft Bedenken dahingehend, dass die Deutsche Rentenversicherung selbst ein Interesse an der Beitragszahlung hat. Die Hemmschwelle, die Vertragsverhältnisse überprüfen zu lassen, würde reduziert, wenn dies durch eine neutrale, von der Deutschen Rentenversicherung unabhängige Stelle erfolgen würde.

Fazit

- *Rechtssicherheit beim agilen Arbeiten schaffen*
- *Vertragsfreiheit mehr Gewicht geben*
- *Bei Soloselbstständigen Hinweismöglichkeit diskutieren*
- *Einrichtung einer neutralen Stelle zur Statusfeststellung anstreben*

5. Arbeitszeit

Worum geht es?

Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer sind hohe Güter, die das Arbeitszeitgesetz schützen soll. In der betrieblichen Praxis erweist sich das Arbeitszeitgesetz jedoch oft als bürokratisch und umständlich und gewährt damit Arbeitgebern wie Arbeitnehmern nicht die gewünschten Spielräume. 86 % der bayerischen Unternehmen sprechen sich dafür aus, dass Arbeitszeitregelungen flexibilisiert und Aufzeichnungspflichten gelockert werden (BIHK-Unternehmensbarometer 2016). Neben der Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf acht bzw. zehn Stunden bereitet die elfstündige ununterbrochene Ruhezeit den Unternehmen oft Schwierigkeiten. Auch der von den Arbeitnehmern aufgrund veränderter Lebensmodelle (veränderte Rollenbilder in der Familie, „work-life-balance“) begehrten Flexibilität steht beides oft entgegen. Hinzu kommen Unsicherheiten, ob jede kurze E-Mail am Abend den erneuten Lauf der elfstündigen Ruhezeit auslöst.

Einschätzung

Unter Beibehaltung von Gesamtarbeits- und Ruhezeit sowie Freizeitanteil sollten mehr Spielräume bei der Arbeitszeitgestaltung geschaffen werden. Neben der Umstellung auf eine mindestens wöchentliche Höchstarbeitszeit und der grundsätzlichen Prüfung, ob es mit dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer vereinbar ist, die elfstündige Ruhezeit generell zu verkürzen, sollten abweichende Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in bestimmten Grenzen ermöglicht werden. Ergänzend könnten Abweichungen von der Ruhezeit in einem gewissem Umfang, beispielsweise zweimal pro Woche nur neunstündige Ruhezeit, oder für weniger belastende oder die Erheblichkeitsschwelle nicht übersteigende Tätigkeiten gesetzlich zugelassen werden.

Denkbar wäre auch, statt der doch eher kleinteiligen Ausnahmeregelungen im Arbeitszeitgesetz völlig andere Arbeitszeitmodelle zu entwickeln und den Unternehmen hier ein Opt-in zu ermöglichen.

Für die vorgenannten Vorschläge bedürfte es teilweise auch einer Anpassung der EU-Arbeitszeitrichtlinie.

Um reibungslose betriebliche Arbeitsabläufe zu gewährleisten, ist das Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich der Lage der Arbeitszeit entscheidend.

Fazit

Ohne Änderung von Gesamtarbeits- und Gesamtruhezeit sowie des Freizeitanteils könnten die nachfolgenden Vorschläge zu mehr Flexibilität beitragen:

- *Auf mindestens wöchentliche Höchstarbeitszeit umstellen*
- *Prüfen, ob generelle Verkürzung der elfstündigen Ruhezeit mit dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer vereinbar ist*
- *Mindestens Abweichungen von elfstündiger Ruhezeit in gewissem Umfang und für weniger belastende oder die Erheblichkeitsschwelle nicht übersteigende Tätigkeiten gesetzlich zulassen*
- *Abweichende Vereinbarungen von elfstündiger Ruhezeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in bestimmten Grenzen ermöglichen*
- *Andere Arbeitszeitmodelle entwickeln mit der Möglichkeit des Opt-in für die Unternehmen*
- *Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Lage der Arbeitszeit nicht einschränken*

Impressum

Verleger und Herausgeber:
IHK für München und Oberbayern
Peter Driessen und Dr. Eberhard Sasse
Balanstraße 55–59
81541 München
 089 5116-0
 info@muenchen.ihk.de
 ihk-muenchen.de

Ansprechpartnerin:
Dr. Beate C. Ortlepp, Bereich Recht und Steuern

Gestaltung:
Ideenmühle, Eckental

Bildnachweis:
Titel: iStock © Isaak74, Seite 3: Fotolia © Coloures-Pic, Seite 4: iStock © herreid, Seite 10:
iStock © ktsimage, Seite 15: Fotolia © adiruch na chiangmai, Seite 17: Fotolia © Picture-Factory

Druck:
Satz & Druck Peter Molnar, Blumenstraße 26, 82407 Wielenbach

Stand: Juli 2017

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.



München und
Oberbayern

PACK MA'S DIGITAL – die Digitalisierungsinitiative der IHK für München und Oberbayern.  packmasdigital.de

 ihk-muenchen.de

 ihk-muenchen.de/newsletter

 [/ihk.muenchen.oberbayern](https://www.facebook.com/ihk.muenchen.oberbayern)

 [xing.com/net/muenchenihk](https://www.xing.com/net/muenchenihk)

 [@IHK_MUC](https://twitter.com/IHK_MUC)

 [/user/ihkfuermuenchen](https://www.youtube.com/user/ihkfuermuenchen)